

# ***Satzung***

***des***

***Schulförderverein der SBBS  
Schwerstedt/ Apolda***

***vom 09. 07. 2003***

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
sSchulförderverein der SBBS Schwerstedt/ Apolda %o
- (2) Er hat seinen Sitz in Apolda, Nordstraße 25.
- (3) Der Verein ist zum Erwerb der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Er ist unter VR 388 bei Gericht eingetragen.

## **§ 2 Zweck der Vereinigung**

- (1) Die Vereinigung unterstützt und fördert die Persönlichkeitsentwicklung und Kreativität der Jugendlichen und dient einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- (2) Die Vereinigung nimmt die Aufgaben eines Schulvereins der Staatlichen Berufsbildenden Schule war.
- (3) Diese Aufgaben erfüllt er für das Land Thüringen durch außerschulische Aktivitäten.
- (4) Vernetzung schulischer und jugendhilfespezifischer Angebote zur Überwindung sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung von Jugendlichen.
- (5) Förderung des Berufswahlprozesses und Motivierung zum erfolgreichen Abschließen von Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen. Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- (6) Organisation und Durchführung von Schulfesten und Projektwochen.
- (7) Leiten von Interessengruppen auf sportlichen und kulturellem Gebiet.  
z.B. Sportgemeinschaften, Nähen, Kochen, Backen, Töpfern, Umgang mit technischen Geräten, Konversationszirkel.
- (8) Vorbereitung und Durchführung von interessanten Veranstaltungen (Fachvorträge zur Förderung der Leistung im Unterricht, Discos, Exkursionen u.ä.)
- (9) Es wird durch Impulsgebung eigenständiges Handeln und gegenseitiges zu mehr sozialen, kulturellen und humanistischem Verständnis im Leben der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert.
- (10) Das Projekt Schulbistro wird zwischen dem Praxisunterricht und dem Verein an beiden Schulstandorten mit Vereinsgründung aufgebaut.

- (11) Im Praxisunterricht der Agrarwirtschaft werden Pflanzen und Gemüse angebaut, die zur Gestaltung des sozialen Umfeldes und zur Verarbeitung in der Hauswirtschaft verwandt werden.
- (12) Die im Holz-, Metall- und Farbunterricht erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in Projekten umgesetzt, die der Verschönerung des gesamten Schulhauses und Schulgeländes dienen.
- (13) Förderung der Zusammenarbeit mit dem Landesverband Thüringer Rinderzüchter und dem Club der Jungzüchter Thüringens.
- (14) Unterstützung der Interessengemeinschaft der Auszubildenden der Landwirtschaft.
- (15) Generationsübergreifende Zusammenarbeit mit Agrarbetrieben aufbauen und weiter fördern.
- (16) Die Sensibilisierung der Jugendlichen für das landwirtschaftliche Brauchtum und die Pflege bäuerlicher Traditionen.
- (17) Unterstützung der Nachwuchsgewinnung in der gewerblich-technischen und landwirtschaftlichen Berufen mit Projekten, Tagen der offenen Tür und die Vorstellung von neuen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Eltern, Jugendliche und alle an den Zielen des oben genannten Vereins interessierten Personen werden.
- (2) Vereine, Organisationen, Körperschaften und Ausbildungsbetriebe können kooperativ fördernde Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann mit schriftlichen oder mündlichen Antrag die Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Geschäftsjahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Vereinigung schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es nach schriftlicher Mitteilung des Verfahrens Durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Mitglieder die sich um das Wohl der Jugendlichen verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Jedes Mitglied hat ein uneingeschränktes Vorschlagsrecht.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.

Lehrer, Eltern und Erwachsene bezahlen	1 Euro/ Monat	bzw.	
			12 Euro/ Jahr
Jugendliche bezahlen	0,50 Euro/ Monat	bzw.	
			6 Euro/ Jahr

Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Spenden und Zuschüssen sowie verwendet er Überschüsse aus steuerlich unschädlichen Betätigungen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele dienen.
- (3) Ein Geschäftsjahr entspricht einem Schuljahr.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 6 Organe der Vereinigung**

- (1) Organe der Vereinigung sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.
- (2) Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss auch vom Vorstand einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen das erfordern.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Stellungnahme dazu.
  - Entgegennahme des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfung.
  - Beratung der Aufgaben des o.g. Vereins und Auftragserteilung an den Vorstand.
  - Entscheidung über
    - Anträge der Mitgliederversammlung,
    - Aufnahme und Ausschluss,
    - Haushaltsplanung
    - Satzungsänderung
    - Auflösung des o.g. Vereins,
    - Wahl des Vorstandes,
    - Wahl eines Kassenprüfers
- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu §7 bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, oder von einem von dem Vorsitzenden ernannten Vorstandsmitglied geleitet.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart.2 bis 4 weitere Mitglieder können je nach Anzahl der Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Vereinigung. Er benennt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer.
- (5) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fern mündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Der Vorstand lässt jährlich die Kassenführung von einem vereidigten Kassenprüfer zur Vorlagen bei der Mitgliederversammlung prüfen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte eigenverantwortlich und ehrenamtlich.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr umfasst den vom Thüringischen Kultusministerium festgesetzten Zeitraum für das jeweilige Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr einen Tag nach der Gründung des Vereins und endet am letzten Tag des Schuljahres, in das die Vereinsgründung fällt.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Apolda.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Für den Fall einer Auflösung des Vereins, die nur in einer eigens zur Herbeiführung der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, unterliegt das etwa vorhandene Vermögen des Vereins den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 BGB. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulverwaltungsamt Weimarer Land mit der Auflage, dass der Träger das erworbene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der SBBS Schwerstedt und dem Schulteil Apolda verwenden muss.